

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Bedarfszuweisungen für die Gemeinde Neidhartshausen (Wartburgkreis)

Die **Kleine Anfrage 1179** vom 21. Juni 2016 hat folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde Neidhartshausen befindet sich in der Haushaltssicherung. Das Haushaltssicherungskonzept wurde im Zusammenhang mit dem Haushalt des Jahres 2015 beschlossen und muss gegenwärtig fortgeschrieben werden. Im Rahmen der Fortschreibung sollen sich im Vergleich zum ursprünglichen Haushaltssicherungskonzept die jährlichen Fehlbeträge erhöhen. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 13. April 2016 (Az.: 17 059 S 200-239/16) der Gemeinde mit Verweis auf die Verwaltungsvorschrift "Bedarfszuweisungen" mitgeteilt, dass mit einer Gewährung von Bedarfszuweisungen nicht zu rechnen ist, soweit bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts Fehlbeträge steigen. Eine Beschlussfassung zum Haushalt des Jahres 2016 ist deshalb bisher nicht erfolgt. Der Gemeinderat Neidhartshausen hat bereits vor längerer Zeit die Eingemeindung nach Dermbach beschlossen. Die Gemeinde muss im Jahr 2016 zwei unabweisbare Investitionen im pflichtigen Bereich umsetzen. Zum einen geht es um den Gemeindeanteil in Höhe von rund 200.000 Euro für die Straßenentwässerung im Zusammenhang mit dem Klärwerksneubau durch den zuständigen kommunalen Zweckverband Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen. Zudem müssen in der gemeindlichen Kindertagesstätte Brandschutzmaßnahmen in Höhe von rund 100.000 Euro umgesetzt werden. Andernfalls droht der Entzug der Betriebserlaubnis. Die Gemeinde unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Fehlbeträge weist das ursprüngliche Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Neidhartshausen für den Konsolidierungszeitraum aus?
2. Wie und aus welchen Gründen ändern sich die ausgewiesenen Fehlbeträge durch die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts?
3. Ist die Aussage der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zutreffend, wonach das Land keine Bedarfszuweisungen gewährt, wenn bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts die ausgewiesenen Fehlbeträge ansteigen und wie wird dies begründet?
4. Wie wird begründet, dass möglicherweise Gemeinden keine Bedarfszuweisungen bekommen, soweit die Fehlbeträge bei der Fortschreibung der Haushaltssicherungskonzepte steigen, selbst wenn die Gemeinden für diesen Fehlbetragsanstieg keine Verantwortung tragen? Wie sollen davon betroffene Gemeinden ohne Zahlung von Bedarfszuweisungen wieder zu einer geordneten Haushaltswirtschaft kommen?

5. In welcher Höhe hat die Gemeinde Neidhartshausen bisher Bedarfszuweisungen beantragt und genehmigt bekommen (bitte Einzelaufstellung)?
6. Unter welchen Voraussetzungen kann die Gemeinde Neidhartshausen unabweisbare Investitionen im pflichtigen Bereich, wie in der Begründung benannt, unter den Voraussetzungen der Haushaltssicherung umsetzen? Welche Förderungsmöglichkeiten des Landes (Bedarfszuweisungen eingeschlossen) bestehen dabei?
7. Wie wird begründet, dass die Gemeinde Neidhartshausen das Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahr 2025 fortschreiben muss, ist doch auf Grundlage des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen absehbar, dass die Gemeinde spätestens im Jahr 2019 neu gegliedert wird?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. August 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das am 12.11.2015 von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte Haushaltssicherungskonzept weist folgende Fehlbeträge/Überschüsse (in Euro) aus:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Überschuss			2.550	2.825	3.450	5.175	6.100	12.825	13.850	15.675	16.600
Fehlbetrag	7.050	7.775									

Zu 2.:

Die Gemeinde teilte der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mit, dass die Abweichungen gegenüber der Planung aus dem Haushaltssicherungskonzept 2015 (HSK 2015) im Wesentlichen auf nachfolgende Veränderungen zurückzuführen sind:

	Mindereinnahme zum HSK 2015 in Euro	Mehrausgabe zum HSK 2015 in Euro
Benutzungsgebühren KITA (Anpassung an AO-Soll 2015)	3.790	
Grundsteuer B (Anpassung an AO-Soll 2015)	1.000	
Einkommenssteuer (Anpassung an Steuerschätzung)	2.500	
Personalkosten KITA (Erhöhung des Personals von 3,48 VbE auf 4,23 VbE, Tarifabschluss)		67.350
Kreisumlage (Anhebung Hebesatz)		10.559
Personalkosten Bauhof (Anpassung AO-Soll 2015)		3.150
Ehrensold ehrenamtliche Bürgermeister (Verpflichtung zur Zahlung nach dem ThürKWBG)		1.025

Zu 3. und 4.:

Der Landesregierung ist keine solche Aussage der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bekannt, nach der das Land keine Bedarfszuweisung gewährt, wenn bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes die ausgewiesenen Fehlbeträge ansteigen. Die Landesregierung hat sich in bestehenden Verwaltungsvorschriften auch nicht in dieser Weise geäußert. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat gegenüber der Gemeinde festgestellt, dass die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums Fehlbeträge ausweist. Für die Frage der Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung ist nicht entscheidend, dass die Fehlbeträge gegenüber der Planung des Jahres 2015 anstiegen, sondern dass in der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2016 dargestellt wurde, dass die Konsolidierungsziele nicht bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums im Sinne des § 53 a Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung erreicht werden können.

Zu 5.:

Die Gemeinde Neidhartshausen hat nach Auskunft des Thüringer Landesverwaltungsamtes als Bewilligungsbehörde für Bedarfszuweisungen im Jahr 2015 eine Bedarfszuweisung in Höhe von 9.282 Euro beantragt. Diese wurde in voller Höhe bewilligt.

Zu 6.:

Gemäß Buchstabe B. Ziffer 1 der VV-Bedarfszuweisungen gilt für die Kommunen auch bei Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz das Prinzip der Gesamtdeckung. Die Zuweisung kann also auch in den Fällen erfolgen, in denen im Haushaltsplan und im Haushaltssicherungskonzept der Kommunen Ausgaben für notwendige Investitionen eingestellt sind. Voraussetzung bleibt aber stets die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes, das heißt, dass die Haushaltskonsolidierung nicht durch die jeweilige Einzelmaßnahme beeinträchtigt wird.

Auf die Frage der Unabweisbarkeit, die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung entscheidend ist, kommt es hier insoweit nicht an.

Zu 7.:

Voranzustellen ist zunächst, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde (einschließlich ihrer Anlagen) und das Haushaltssicherungskonzept zwei unterschiedliche Instrumente der kommunalen Haushaltswirtschaft sind. Im Haushaltssicherungskonzept sind in erster Linie Maßnahmen darzustellen, durch die eine Konsolidierung dauerhaft sichergestellt wird. Mit der Haushaltssatzung und den zugehörigen Anlagen wird die zahlenmäßige, planerische Haushaltswirtschaft der Gemeinde wiedergegeben, beispielsweise mit der mehrjährigen Finanzplanung (beziehungsweise Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bei Kommunen mit doppischer Haushaltswirtschaft). Haushaltssicherungskonzept und Haushaltssatzung beeinflussen sich gegenseitig, indem die Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept zunächst aus dem Haushalt der Gemeinde abgeleitet werden müssen, um dann die jeweiligen Haushaltssatzungen für die Zukunft zu beeinflussen.

Das in der Fragestellung aufgeworfene Thema findet seinen Niederschlag deshalb nicht bei einzelnen Maßnahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes, sondern wirkt auf die kurz-, mittel- und längerfristigen Haushaltsplanungen der Gemeinde, die im Rahmen der Haushaltssatzung dargestellt werden.

Auch nach Inkrafttreten des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes (ThürGVG) hat sich die Rechtslage hinsichtlich der Haushaltssatzung und des Haushaltssicherungskonzeptes nicht geändert.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht zielführend, dass Gemeinden ihre Haushaltsplanungen zu einem bestimmten Stichtag hin abrechnen. Dies gilt erst recht, solange die jeweilige Gemeinde ihre konkrete, zukünftige Struktur noch nicht abschließend diskutiert hat und kennt.

Allerdings schafft das Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz auch finanzielle Perspektiven. In den §§ 7 und 8 ThürGVG wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, Strukturbegleithilfen beziehungsweise Förderungen für freiwillige Gemeindeneugliederungen zu erhalten. Diese Möglichkeiten können von den Gemeinden bereits heute in die Haushaltsplanungen einbezogen werden und so das Konsolidierungspotential erhöhen. Auf diese Weise bietet das Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz schon jetzt eine Unterstützung bei der Konsolidierung. Ob damit jedoch eine Gemeinde auf bestimmte Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes verzichten kann, ist eine Frage des Einzelfalls und zunächst von der Gemeinde mit Blick auf ihre Haushaltsplanungen und das angestrebte Konsolidierungsziel zu beantworten.

Dr. Poppenhäger
Minister